



Informationssystem zur Intensivüberwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (ISIS)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
der Sächsischen Staatsministerien
des Innern, der Justiz und für Soziales
(in Kraft seit dem 01.09.2008)



Koordinierungsstellen mit Zentralfunktion

- **POLIZEI**

Landeskriminalamt Sachsen, Neuländer Str. 60, 01129 Dresden

Operative Stelle ISIS

- **JUSTIZ**

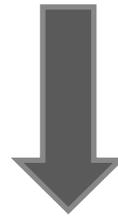
GenStA Dresden, Lothringer Str. 01, 01069 Dresden

Zentralstelle ISIS



Ziel der VWV ISIS

Abwehr von Gefahren für Dritte
durch besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter



Einrichtung eines Informationssystems zur
Intensivüberwachung besonders rückfallgefährdeter
verurteilter Sexualstraftäter



Zielpersonen der Intensivüberwachung

Personen,

- die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind oder
- deren Unterbringung angeordnet wurde wegen einer Sexualstraftat (§ § 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a und 182 StGB) oder
- mit einem Tötungsdelikt mit sexueller Komponente und die deshalb unter Führungsaufsicht stehen oder
- nach einer o.g. Anlasstat sogenannte „Bewährungsversager“ sind.



Einschätzung der Rückfallgefahr als Voraussetzung für ISIS

1. 6 Monate vor Entlassung Mitteilung der JVA oder MRV an Strafvollstreckungsbehörde
2. Stellungnahme JVA hinsichtlich Notwendigkeit Führungsaufsicht und ISIS
3. Meldung Bewährungsversager durch Bewährungshelfer an Führungsaufsichtsstelle bzw. Strafvollstreckungsbehörde
4. Strafvollstreckungsbehörde / FA-Stelle Mitteilung an Zentralstelle ISIS / bei Notwendigkeit ISIS
5. Fallkonferenz – Entscheidung über Aufnahme in ISIS durch Zentralstelle und Operative Stelle



Faktoren der Risikoeinschätzung

- Persönlichkeit des Probanden
- Art, Schwere und Häufigkeit der begangenen Taten
- Soziales Umfeld des Probanden



Dauer der Intensivüberwachung

- Beschränkung auf die Dauer der Führungs- oder Bewährungsaufsicht

(FA – max. 5 Jahre oder unbefristet)

↳ **Ende FA bzw. Bewährungszeit = Ende ISIS**

- Jährliche Neubewertung (nach Aufnahme) der Gefährlichkeit des Probanden



Kernmaßnahmen bei jedem Probanden entsprechend Pkt. VI. 3 der VwV ISIS

1. Wohnsitzüberprüfung
(einschl. wiederkehrende Überprüfung der Meldedaten)
2. Gefährderansprache
(vor und nach Haftentlassung/wiederkehrend)
3. Aktualisierung der erkennungsdienstlichen Unterlagen



Anlassbezogene präventiv-polizeiliche Sondermaßnahmen

entsprechend Pkt. VI. 4 der VwV ISIS

1. Kurzfristige Observation
2. Kontrollen nach Vorgabe der Führungsaufsicht
3. Kontrolle der Einhaltung von Auflagen und Weisungen
4. Weitere Maßnahmen, die zur Abwehr drohender Gefahren namentlich sexuell motivierter Übergriffe des Probanden geeignet und erforderlich sind



Informationspflichten der Justiz entsprechend der VWV

Information der Operativen Stelle und der Zentralstelle ISIS durch die Strafvollstreckungsbehörde über alle wichtigen gerichtlichen Entscheidungen:

- Erlass Haftbefehle
- Widerrufsentscheidungen gem. § § 453, 463 StPO
- Maßnahmen der befristeten Wiederinvollzugsetzung
(Unterbringung in MRV)



Informationspflichten der Polizei entsprechend der VWV

Information der FA-Stelle (StA) durch die Operative Stelle:

- Abschluss und Ergebnis der Kernmaßnahmen
- Erkenntnisse zu Kontaktpersonen des Probanden
- Erkenntnisse aus polizeilichen Beobachtungen
- Ergebnisse der monatlichen Abfragen im sächsischen polizeilichen Vorgangssystem IVO, PASS und INPOL
- bekannt gewordene Weisungsverstöße
- bekannt gewordene Negativentwicklungen des Probanden



Wiederkehrende Kernmaßnahmen Wohnsitzüberprüfung / Gefährderansprachen

**Geeignete Wiederholung der Kernmaßnahmen obliegt
den Ansprechpartnern / Sachbearbeitern bzw.
erfolgt in Absprache mit Operativer Stelle ISIS**